

# Versicherungsbedingungen

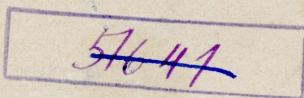
des Vereins

zur gegenseitigen Versicherung gegen Feuergefahr

auf dem flachen Lande

des

Gouvernements Livland.



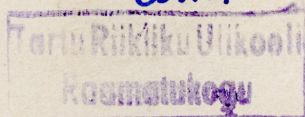
Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1896.

Дозволено цензурою. — Юрьевъ, 16-го марта 1896 г.

*Est. A*



*25136*

Bestätigt am 4. März 1896 von dem Herrn Gehilfen des Ministers  
des Innern, Geheimrath Ne fl j u d o w.

Für den Director: der Dirigirende der Versicherungsabtheilung  
M. D s t r o g r a d s k i.

## Versicherungsbedingungen

des Vereins zur gegenseitigen Versicherung gegen Feuergefähr  
auf dem flachen Lande des Gouvernements Lioland.

### A.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Der Verein zur gegenseitigen Versicherung gegen  
Feuergefähr auf dem flachen Lande des Gouvernements  
Livland versichert jegliches unbewegliche und bewegliche Be-  
sitzthum, welches sich außerhalb der Städte des benannten  
Gouvernements befindet; der Direction des Vereins bleibt  
indessen das Recht vorbehalten:

1. eine beantragte Versicherung, — wie auch die  
Erneuerung einer früher abgeschlossenen Versicherung abzu-  
lehnen;

2. in den besonders namhaft gemachten Fällen (cf.  
§§ 17, 18, 19, 22 und 37) eine bereits in Kraft ge-  
tretene Versicherung vor Ablauf des Termins derselben  
aufzuheben.

Anmerkung. Die Generalversammlung trifft darüber Be-  
stimmung, welche Arten namentlich von Gebäuden oder  
beweglichen Gegenständen g r u n d s ä t z l i c h nicht zur Ver-  
sicherung anzunehmen sind. Ueber solche Beschlüsse wird  
in der örtlichen Gouvernementszeitung eine Bekannt-  
machung erlassen.

## § 2.

Falls die Police oder das dieselbe ersetzende Document verloren geht, so erläßt die Direction hierüber für Rechnung der den Verlust anzeigenden Person in der örtlichen Gouvernementszeitung eine Bekanntmachung, und wenn im Verlaufe eines Monats, gerechnet vom Tage der Publication ab, die Police oder das dieselbe ersetzende Document nicht vorgewiesen wird, so wird dem Declaranten eine Copie desselben ausgereicht (§ 3 des Statuts).

## § 3.

Der Verein nimmt Gegenstände zur Versicherung an sowohl von deren Eigenthümern und Besitzern, als auch von Gläubigern und Pächtern, welchen die bezüglichen Gegenstände verpachtet oder verpfändet sind, von Letzteren jedoch nur, falls nicht bereits der Besitzer dieselben versichert hat, und zu einem nicht höheren Betrage, als bis zu welchem der Pächter gegenüber dem Eigenthümer und der Verpfänder gegenüber dem Gläubiger verantwortlich ist. Bei Abgabe fremden Besitzthums zur Versicherung sind der Gläubiger und Pächter verpflichtet, der Direction die Pfandverschreibung oder den Pachtecontract zur Durchsicht und Abmerkung des Erforderlichen in den Büchern der Direction vorzustellen. Im Brandfalle erhält der Gläubiger für den erlittenen Schaden eine Vergütung in einem nicht höheren Betrage, als welcher ihm zur Zeit der Ausreichung der Vergütung nach dem Pfandschein zukommt, der Pächter aber wird nur bis zu demjenigen Betrage entschädigt, in welchem er gegenüber dem Eigenthümer des Pachtobjects für die Wiederherstellung vom Feuer vernichteter oder beschädigter Gegenstände verantwortlich ist.

Die Haftung des Vereins gegenüber Gläubigern und Pächtern bezüglich der von denselben versicherten Gegenstände erlischt mit Ablauf der Frist, auf welche die Pfand- oder Pachtcontracte abgeschlossen worden sind.

U n m e r k u n g. In den in diesem § namhaft gemachten Fällen kann die Direction die Bedingung stellen, daß eine Brandschadensvergütung lediglich zur Wiederherstellung der vom Feuer vernichteten oder beschädigten Gegenstände verwendet werde.

#### § 4.

Der Verein nimmt Gegenstände nur auf Grund einer besonderen Schätzung zur Versicherung an; die Schätzung wird auf Antrag des Versicherten von dem Taxator des Vereins in Grundlage der diesbezüglich von der Generalversammlung erlassenen Regeln vollzogen. Bei der Schätzung von Gebäuden wird bestimmt: 1. der Baukostenwerth (Neuwerth) derselben und 2. der wirkliche Werth derselben im Zeitpunkt der Versicherung (Zeitwerth). Bewegliche Gegenstände werden nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Werthverminderung durch Gebrauch oder durch andere Ursachen, — landwirtschaftliche Producte insbesondere nach den örtlichen Marktpreisen geschätzt.

#### § 5.

Der durch die Schätzung bestimmte wirkliche Werth (Zeitwerth) der beweglichen und unbeweglichen Gegenstände bildet die äußerste Grenze, bis zu welcher dieselben zur Versicherung angenommen werden können. Die Direction hat das Recht, die Versicherung zum vollen Schätzungswerthe abzulehnen, sowie auch hiebei den Versicherten zu

verpflichten, einen Theil der Schätzungssumme auf eigenes Risiko zu behalten.

§ 6.

Besitzthümer, welche vom Verein zur gegenseitigen Versicherung nicht im vollen Betrage ihres wirklichen Werthes, wie Solcher nach der vom Verein ausgeführten Schätzung bestimmt worden, zur Versicherung angenommen worden sind, können ergänzend bei anderen Versicherungsanstalten für den Rest der Schätzungssumme versichert werden. Zu solchem Behuf wird den betreffenden Besitzern von der Direction eine Bescheinigung ertheilt, welche die Angabe enthält, für welche Summe dessen Besitzthum zur Versicherung angenommen worden und welcher Theil des taxirten Werthes desselben unversichert geblieben ist. Von jeder ergänzenden Versicherung muß der Verein benachrichtigt werden behufs Wahrnehmung dessen, daß die Gesammtheit der Versicherungssumme die Schätzung des Vereins zur gegenseitigen Versicherung nicht übersteige. Zu diesem Behuf ist der Versicherte verpflichtet, der Direction die Originalpolice oder den Interimschein derjenigen Versicherungsgesellschaft vorzuweisen, in welcher das Besitzthum ergänzend versichert wurde. (§ 5 des Statuts).

Anmerkung. Wenn gemäß der vom Verein zur gegenseitigen Versicherung gestellten Bedingung der Versicherte verpflichtet ist, einen bestimmten Werththeil des Besitzthums auf eigenes Risiko zu behalten, so darf dieser Theil nicht ergänzend versichert werden. (Anmerkung zu § 5 des Statuts).

## § 7.

Die Doppelversicherung ein und desselben Besitzthums, die Versicherung für eine die Taxation des Vereins übersteigende Summe, sowie die Versicherung des auf Risiko des Versicherten verbleibenden Werththeils, sowohl in diesem Verein, als auch in anderen Versicherungsanstalten ist verboten; der einer Verletzung dieser Regeln Schuldige verliert das Recht auf Empfang der Brandentschädigung. Wenn aber die Uebersicherung erst nach Ausreichung der Entschädigung bekannt geworden ist, so wird letztere vom Schuldigen auf gerichtlichem Wege beigetrieben. (§ 6 des Statuts).

## § 8.

Gebäude können unter Ausschluß ihrer nichtbrennbaren Theile zur Versicherung angenommen werden. Als solche gelten: steinerne Wände, Fundamente, Gewölbe, Steinpfosten und Schornsteine; der Bewurf von Steintheilen wird zu den brennbaren Theilen gerechnet.

## B.

### **Abschluß und Aufhebung des Versicherungsvertrages und Pflichten beider Theile im Laufe der Versicherung.**

## § 9.

Wer mit irgendwelchen Besitzlichkeiten versichert zu sein wünscht, hat sich mit seiner diesbezüglichen Anmeldung an den örtlichen Taxator oder an die Direction zu wenden,

wobei er gehalten ist, ein Handgeld zur Sicherstellung der mit der Annahme der Gegenstände zur Versicherung verbundenen Kosten gegen besondere Quittung zu entrichten. Der Betrag des Handgeldes wird durch die Direction oder durch den die Anmeldung entgegennehmenden Taxator bestimmt. Im Falle der Annahme der Besitzlichkeit zur Versicherung wird das Handgeld auf die Versicherungsprämie angerechnet. Wenn die Versicherung infolge Verzichtes des Versicherten nicht zu Stande kommt, so verfällt das Handgeld zu Gunsten des Vereins; wenn aber eine Ablehnung der Versicherung von Seiten der Direction des Vereins erfolgt, so wird das Handgeld dem Einzahler zum Vollen zurückerstattet.

#### § 10.

Der eine Versicherung Beantragende ist verpflichtet, alle von ihm seitens des Taxators oder der Direction geforderten Auskünfte der Wahrheit gemäß zu ertheilen. Im Falle der Verheimlichung anzugebender Thatfachen oder wissentlich falscher Darlegung derselben geht der Versicherte des Rechtes auf Entschädigung im Brandfalle verlustig (§ 24).

#### § 11.

Nach erfolgter Schätzung reicht der zu Versichernde der Direction einen Antrag in vorgeschriebener Form ein, welcher ein Verzeichniß der zur Versicherung angetragenen Gegenstände mit Angabe ihrer besonderen Kennzeichen und Merkmale enthält. Außerdem müssen in dem Antrage der durch die Schätzung ermittelte Werth und die Summe angegeben sein, für welche der zu Versichernde sein Verhältniß versichert zu sehen wünscht. Der bez. Antrag wird vom Taxator durch seine Unterschrift beglaubigt.

## § 12.

Nach Durchsicht des Versicherungsantrages und nach getroffener Entscheidung über die Annahme der beantragten Versicherung bestimmt die Direction oder deren dazu bevollmächtigter Vertreter die Prämie, sowie auch die sonstigen Bedingungen, unter denen die Versicherung angenommen werden kann. Nach erfolgter Zahlung der Prämie und der anderweitigen Gebühren reicht die Direction dem Versicherten die Police oder das dieselbe ersetzende Document aus (§ 2 des Statuts).

Die Versicherung tritt in Kraft um 12 Uhr Mittags des auf dem erwähnten Documente angegebenen Datums der Prämienzahlung und erlischt zur selben Stunde desjenigen Tages, an welchem die Versicherung abläuft.

## § 13.

Die Versicherung unbeweglicher Gegenstände wird stets bis zum Ablauf des Geschäftsjahres des Vereins abgeschlossen. Die Erneuerung der Versicherung solcher Gegenstände erfolgt nicht anders, als für das ganze Jahr. Beim Ausscheiden des Versicherten vor Ablauf dieser Zeit wird der überschüssig gezahlte Theil der Prämie nicht zurückerstattet, mit Ausnahme der in den §§ 17, 18, 19, 21 und 37 besonders namhaft gemachten Fälle. Die Versicherung von beweglichen Gegenständen erfolgt sowohl für das ganze Jahr, als auch für eine beliebige Anzahl von Monaten.

## § 14.

Die Versicherung gilt als erneuert, wenn der Versicherte die dem Versicherungsvertrage gemäß entfallenden Beiträge in der festgesetzten Frist entrichtet und der Verein diese Zahlungen annimmt.

Anmerkung. Ein Antrag auf Herabsetzung der Prämie infolge irgend welcher Veränderungen im Bestande der versicherten Gegenstände oder aus anderen Ursachen muß vom Versicherten spätestens zwei Monate vor Ablauf des betr. Geschäftsjahres verlautbart werden. Ausnahmen sind nur in den Fällen zulässig, wenn der Anlaß zur Herabsetzung der Prämie sich erst nach dem bezeichneten Termin ergeben hat.

## § 15.

Der Austritt aus dem Verein zur gegenseitigen Versicherung kann entweder auf Grund vorausgegangener Anzeige, oder auch stillschweigend durch Nichtentrichtung der festgesetzten Prämienzahlungen innerhalb der hiefür bestimmten Frist erfolgen. Der Ausscheidende ist indessen gehalten, alle Verpflichtungen zu erfüllen, welche er beim Eintritt in den Verein auf Grund des Statuts dem Verein gegenüber auf sich genommen hat, sowie auch die gemäß einer ergänzenden Repartition auf seinen Theil fallende Prämie zu entrichten.

## § 16.

Wenn die versicherten Gegenstände durch Erbschaft, Kauf oder auf andere Weise auf einen andern Besitzer übergehen, so gehen auf diesen Letzteren auch alle Rechte und Verpflichtungen des früheren Besitzers bezüglich der Versicherung im Verein über (§ 8 des Statuts).

Anmerkung. Der Besitzübergang muß der Direction des Vereins zur Anzeige gebracht werden, behufs Abmerkung auf der Police oder auf dem dieselbe ersetzenden Document und in den Büchern der Direction. (Anmerkung zu § 8 des Statuts).

## § 17.

Bei Empfang der in der Anmerkung zum vorhergehenden § 16 vorgesehenen Anzeige behält die Direction in allen Fällen, ausgenommen bei der Erbfolge, das Recht, den Versicherungsvertrag unter den bisherigen oder unter neuen Bedingungen fortbestehen zu lassen oder auch ihn gänzlich aufzuheben. Falls der neue Besitzer mit den veränderten Bedingungen der Versicherung nicht einverstanden ist oder falls die Direction die Fortsetzung der Versicherung überhaupt ablehnt, so wird die nach der Zeitberechnung überschüssig gezahlte Prämie dem ausscheidenden Versicherten zurückerstattet (§ 13). Die Besitzübertragung versicherter Gegenstände auf eine andere Person ohne Wissen der Direction läßt sowohl den früheren als auch den neuen Besitzer dieser Gegenstände des Rechtes auf Entschädigung im Brandfalle verlustig gehen.

## § 18.

Die Direction ist berechtigt, jederzeit eine Revision des Zustandes und Werthes der versicherten Gegenstände zu veranlassen und, je nach dem Ergebnis dieser Revision, die Beträge der Versicherungssummen und der Prämien zu ändern, oder auch einzelne Gegenstände aus der Versicherung auszuschließen, in solchen Fällen aber, in denen die fernere Versicherung infolge Nichtbeobachtung der erforderlichen Vorsicht, infolge nachlässiger Instandhaltung der versicherten Gegenstände oder aus andern Gründen sich als besonders gefahrdrohend für den Verein erweist, die Versicherung gänzlich aufzuheben. Wenn infolge einer solchen Revision die Versicherung gänzlich oder bloß in Bezug auf einzelne Gegenstände aufgehoben wird oder eine Herab-

setzung der Versicherungssumme erfolgt, so wird die für die ausgeschlossenen Gegenstände oder für den Mehrwerth vorausbezahlte Prämie dem Versicherten in dem der noch nicht abgelaufenen Versicherungsfrist entsprechenden Betrage zurückvergütet.

### § 19.

Der Versicherte ist während der ganzen Dauer der Versicherung verpflichtet, über jede an den versicherten Gegenständen oder deren Einrichtung, Benutzungsart und Lage vorgefallene Veränderung, durch welche deren Feuergefährlichkeit erhöht oder deren Werth gemindert wird, der Direction oder dem örtlichen Taxator unverzüglich Anzeige zu erstatten. Auf Grund einer solchen Anzeige ist die Direction berechtigt, je nach den Umständen, den Betrag der Prämie zu erhöhen, die Versicherungssumme herabzusetzen, sowie auch einzelne Gegenstände aus der Versicherung auszuschließen oder die Versicherung auch gänzlich aufzuheben, wobei jedoch die für die noch nicht abgelaufene Versicherungsfrist vorausbezahlte Prämie dem Versicherten zurückerstattet wird.

### § 20.

Kommt der Versicherte der im vorhergehenden § bestimmten Anzeigepflicht nicht nach, so verliert er das Recht auf Brandentschädigung, falls es sich erweist, daß die Entstehung oder Ausbreitung des Feuers mit den vorgefallenen Veränderungen in Zusammenhang stand. Wenn aber infolge einer solchen Nichtanzeige eine den veränderten Verhältnissen des Besitzthums gemäß erforderliche Prämien-erhöhung unterblieben ist, so ist der Versicherte verpflichtet,

den zweifachen Unterschied zwischen den bezahlten Beiträgen und denjenigen, welche im Falle der Anzeige zu zahlen gewesen wären, an die Cassé des Vereins zu entrichten, und zwar für die ganze Zeit seit Eintritt der betreffenden Veränderung an den versicherten Gegenständen, keinesfalls jedoch über eine Dauer von fünf Jahren hinaus.

### § 21.

Wenn eine Versicherung von Seiten des Vereins aufgehoben wird (§§ 17, 18, 19 und 37), so erlischt dieselbe mit dem Tage der schriftlichen Eröffnung der desfalls von der Direction getroffenen Verfügung an den Versicherten oder mit dem etwa in der Eröffnung angegebenen Termin.

Wenn infolge einer Revision der versicherten Gegenstände oder infolge einer Veränderungsanzeige eine Herabsetzung der Versicherungssumme nothwendig wird, so tritt diese Herabsetzung vom Zeitpunkte der vorgefallenen Veränderung ab, oder, falls die Zeit der Entstehung derselben sich nicht bestimmen läßt, mit dem Augenblicke der Revision in Kraft. Wenn aber infolge der Revision oder Veränderungsanzeige eine Prämienerrhöhung stattfindet oder dem Versicherten irgendwelche Maßnahmen zur Beseitigung feuergefährlicher Einrichtungen oder zu anderweitiger Sicherung vor Feuergefährdung auferlegt werden, so hängt die Fortsetzung der Versicherung von der Erfüllung der an den Versicherten gestellten Forderungen innerhalb der hiebei festgesetzten Frist ab; dem Versicherten steht es jedoch frei, falls er die Forderungen nicht erfüllen will, die Versicherung gegen Rückempfang der für die noch nicht abgelaufene Versicherungsfrist vorausbezahlten Prämie zu lösen.

## § 22.

Abgesehen von der Aufhebung einer Versicherung im Ganzen oder dem Ausschluß einzelner versicherter Gegenstände (§§ 17, 18, 19 und 37) erlischt die Versicherung mit allen aus derselben hervorgehenden Rechten von selbst und zwar ohne jeglichen Anspruch des Versicherten auf Rückerstattung der nach der Zeitberechnung überschüssig gezahlten Beiträge:

1. wenn das versicherte Besitzthum ohne Beobachtung der für solchen Fall vorgeschriebenen Bedingungen in einer andern Gesellschaft versichert worden ist (§§ 6 und 7);

2. wenn versicherte Gegenstände nicht infolge einer Feuersbrunst, sondern aus irgend einer andern Ursache zu existiren aufhören, oder wenn sie an einen andern Ort übergeführt werden, ohne daß der Verein hievon benachrichtigt worden ist und seine Zustimmung zur Versicherung unter den veränderten Umständen ertheilt hat;

3. wenn versicherte Gegenstände ohne Anzeige bei der Direction in das Eigenthum oder den Besitz einer andern Person übergegangen sind (§ 17);

4. wenn versichertes Besitzthum durch vorgefallene Veränderungen in die Kategorie der grundsätzlich nicht zur Versicherung anzunehmenden Gegenstände getreten ist (§ 1 Anmerkung).

Anmerkung. Für Gebäude, welche zufolge behördlicher Verfügung zum Abbruch bestimmt sind, erhält der Besitzer im Brandfalle nur den dem Materialwerth der Gebäude entsprechenden Theil der Versicherungssumme ausgezahlt.

## C.

**Von der Brandentschädigung.**

## § 23.

Der Verein leistet Entschädigung für alle Verluste, welche an den versicherten Gegenständen durch eine Feuerbrunst oder durch kalten Blitzschlag entstanden, oder welche durch nothwendige Maßregeln zur Löschung oder Verhütung der Weiterverbreitung des Feuers veranlaßt worden sind, — ausgenommen die Fälle, in denen der Brand infolge von Krieg, Empörung, bürgerlichen Unruhen oder Erdbeben stattgefunden hat.

## § 24.

Der Versicherte verliert jeglichen Anspruch auf Entschädigung:

1. wenn der Schaden von dem Versicherten selbst vorsätzlich oder infolge grober Fahrlässigkeit (Art. 3295 bis 3297 des III. Theiles des Provinzialrechts der Ostseegouvernements) oder von einer andern Person mit Wissen und Willen des Versicherten verursacht worden ist, und

2. in allen den in den §§ 7, 10, 17, 20, 25, 26 und Anmerkung, 28 und 39 Punkt 2 besonders namhaft gemachten Fällen.

## § 25.

Bei eintretendem Brandfalle ist der Versicherte verpflichtet, alle zur Rettung und Erhaltung der Gebäude und beweglichen Gegenstände ihm zu Gebote stehende Mittel anzuwenden, nach dem Brande aber die geretteten Theile des versicherten Besitzthums vor weiterer Beschädigung und vor Entwendung zu schützen. Falls sich ein Versicherter

in dieser Beziehung einer groben Verabsäumung oder gar der Böswilligkeit schuldig macht, so insbesondere, wenn er die Rettungsarbeit Anderer hindert, oder selbst oder vermittelst anderer Personen Beschädigungen an dem versicherten Besitzthum zur Zeit des Brandes oder nach demselben vornimmt, oder gerettete Gegenstände verbirgt oder verheimlicht, so ist der Verein berechtigt, ihm die Brandentschädigung gänzlich zu verweigern.

*U n m e r k u n g.* Die zum Zwecke der Rettung des durch den Brand gefährdeten Besitzthums und zur Erhaltung der geretteten Theile desselben aufgewendeten Kosten werden in ihrem nachgewiesenen Betrage vom Verein vergütet.

### § 26.

Ein jeder durch Brand oder Blitzschlag verursachte Schaden ist von dem Versicherten oder dessen Bevollmächtigtem spätestens im Laufe von drei Tagen dem örtlichen Taxator zur Anzeige zu bringen. Wird die angegebene Frist verabsäumt, so geht der Versicherte seines Anspruches auf Vergütung des erlittenen Schadens verlustig, wenn infolge der nicht rechtzeitigen Anzeige der Umfang des Schadens oder die Ursachen der Feuersbrunst nicht mehr festzustellen sind.

*U n m e r k u n g.* Unter der gleichen Voraussetzung kann dem Versicherten die Brandentschädigung versagt werden, wenn derselbe vor Ankunft des Taxators auf dem Brandplatze solche Veränderungen vornimmt, welche nicht der Beseitigung der Gefahr eines Einsturzes oder der nothwendigen Erhaltung beschädigter Gegenstände dienen.

### § 27.

Nach Empfang der Benachrichtigung oder nach unmittelbarer Kenntnißnahme vom Brande ist der Taxator

verpflichtet, spätestens binnen zwei Wochen eine Localuntersuchung des Brandschadens vorzunehmen. Hierbei können nach Dafürhalten des Taxators oder der Direction, oder auf Antrag des Versicherten Sachverständige hinzugezogen werden.

Anmerkung. Die Kosten der Hinzuziehung von Sachverständigen fallen nur in dem Falle dem Versicherten zur Last, wenn der Sachverständige auf Antrag des Versicherten abdelegirt worden war, die Schätzung desselben aber, ungeachtet dessen, keine höhere Summe ergeben hat, als diejenige des Vereinstaxators; im entgegengesetzten Falle trägt die Direction die Kosten der Hinzuziehung von Sachverständigen.

### § 28.

Bei der Untersuchung des Brandschadens ist der Versicherte verpflichtet, alle von ihm verlangten Auskünfte und ihm zu Gebote stehenden Beweise vorzustellen, welche sich auf die versicherten Gegenstände, deren Vorhandensein, Beschaffenheit und Werth zur Zeit des Brandes, wie auch auf den Umfang des Schadens und die Brandursache, und auf die Berechtigung zum Empfang der Brandentschädigung beziehen. Unwahre Angaben oder eine Verweigerung der Vorstellung von Beweisen, welche dem Versicherten zu Gebote stehen, lassen denselben des Rechtes auf Empfang der Brandentschädigung verlustig gehen.

### § 29.

Für die Berechnung der Brandentschädigung gelten folgende Regeln:

1. Eine Entschädigung kann nur für diejenigen versicherten Besitzlichkeiten oder Theile derselben ausgereicht

werden, bezüglich deren nachgewiesen worden, daß sie zur Zeit des Brandes am Brandort vorhanden waren und durch den Brand vernichtet oder beschädigt worden sind.

2. Wenn versicherte Gegenstände vom Brande gänzlich zerstört worden sind und wenn der versicherte Werth den wirklichen Werth der Gegenstände zur Zeit des Brandes nicht übersteigt, so wird der Schaden im Betrage des versicherten Werthes vergütet, im entgegengesetzten Falle aber im Betrage des wirklichen Werthes der Gegenstände zur Zeit des Brandes. — Für Ueberbleibsel abgebrannter Gebäude findet ein Abzug von der Brandentschädigung nur in dem Falle statt, wenn dieselben für einen Wiederaufbau verwendbar sind.

3. Wenn die vom Brande betroffenen Gegenstände nur theilweise beschädigt worden sind, so werden behufs Ermittlung des wirklichen Schadens sowohl die zerstörten, als die erhaltenen Theile einer Schätzung unterzogen.

Falls es sich dabei erweist, daß das Besizthum im Betrage der vollen Schätzungssumme versichert war, so wird der wirkliche Werth des vom Brande zerstörten Theiles desselben zum Vollen vergütet.

Wenn aber der wirkliche Werth die Versicherungssumme übersteigt, so vergütet der Verein den Schaden nur zu dem, dem Verhältniß der Versicherungssumme zur Schätzungssumme entsprechenden Theil.

4. Wenn ein Theil des Besizthums auf eigenes Risiko des Versicherten belassen oder ergänzend in einer andern Anstalt versichert worden ist, so haftet der Verein zur gegenseitigen Versicherung nur für den von ihm übernommenen Antheil an der Versicherung.

## § 30.

Auf Grund der den vorliegenden Regeln gemäß angestellten Ermittlungen setzt die Direction die Höhe der Brandentschädigung fest und trifft Bestimmung über ihre Auszahlung. Gegen die diesbezüglichen Entscheidungen der Direction kann der Versicherte auf Grund des § 9 des Statuts Beschwerde führen.

## § 31.

Wenn der Versicherte nicht binnen zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Entscheidung der Direction über Bewilligung der Brandentschädigung an, die im vorhergehenden § 30 erwähnte Beschwerde erhoben, oder wenn er zu der ihm zugebilligten Brandentschädigung mündlich oder schriftlich seine Zustimmung erklärt hat, so verliert er darnach das Recht, fernere Ansprüche wegen des betreffenden Brandschadens zu erheben.

## § 32.

Keine Brandentschädigung wird gezahlt:

1. für Gegenstände, deren Verlust oder Beschädigung nicht vor Beendigung der Localuntersuchung des Brandschadens angezeigt worden ist (§ 27);

2. für Theile des versicherten Besitzthums, welche beim Brande durch Entwendung verloren gegangen sind, falls der Versicherte nicht binnen Einer Woche nach dem Brande der örtlichen Polizei unter Bezeichnung der entwendeten Gegenstände Anzeige erstattet und auf Verfolgung des Diebstahls angetragen hat.

## § 33.

Die Ausreichung der Brandentschädigung erfolgt nicht

später als nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Tage der von der Direction über Bewilligung der Entschädigung getroffenen Entscheidung.

Falls gegen den Versicherten eine Untersuchung wegen Verdachtes der Brandstiftung stattfindet, so wird die Auszahlung der Entschädigung beanstandet. Der Direction steht das Recht zu, vor Ausreichung der Brandentschädigung von dem Versicherten die Beibringung eines gesetzlichen Zeugnisses darüber zu verlangen, daß der Brand ohne seine Schuld entstanden ist.

Zur Zahlung von Zinsen für die festgesetzte Brandschadensvergütung kann der Verein nur in dem Falle angehalten werden, wenn demselben eine schuldbare Verzögerung der Ausreichung der Brandentschädigung zur Last fällt.

Der Anspruch des Versicherten auf Empfang der festgesetzten Entschädigung erlischt durch Verjährung binnen 10 Jahren, gerechnet vom Tage der an ihm ergangenen Mittheilung über die bewilligte Entschädigung.

### § 34.

Wenn eine Brandentschädigung zufolge gerichtlichen Urtheils mit Beschlag belegt wird, so erfolgt die Auszahlung derselben an die zuständige gerichtliche Instanz.

Gläubiger, denen das versicherte Besitzthum verpfändet ist, können unter Vorweisung der bezüglichen Documente bei der Direction beantragen, daß im Falle eines Brandschadens an den verpfändeten Gegenständen die Brandentschädigung für ihre Forderungsrechte verhaftet sein solle. Falls die Direction hiezu ihre Zustimmung erklärt und den bezüglichen Vermerk in die Bücher des Vereins eingetragen hat, so findet die Ausreichung der Brandentschädi-

gung in Uebereinstimmung mit den zwischen dem Gläubiger und dem Versicherten abgeschlossenen Vertragsbedingungen statt.

Wenn auf eine Brandentschädigungssumme von mehreren Seiten Beschlagnahme gelegt worden ist oder wenn mehrere Gläubiger ihre Forderungen angemeldet haben, die Summe aber zur Befriedigung aller Ansprüche nicht ausreicht, so erfolgt eine Ausreicherung der Brandentschädigung nicht anders, als in Grundlage eines von den Betheiligten vorzustellenden, die Ordnung der Vertheilung bestimmenden gerichtlichen Urtheils.

### § 35.

Mit Ausreicherung der Brandentschädigung tritt der Verein in alle Rechte des Versicherten gegenüber dritten Personen, gegen welche aus irgend einem Grunde die Beitreibung des entstandenen Schadens gerichtet werden könnte, ohne daß hierzu eine besondere Cessionsurkunde seitens des Versicherten erforderlich wäre.

### § 36.

Tritt nach erfolgter Ausreicherung der Brandentschädigung irgend ein Umstand zu Tage, auf Grund dessen nach den vorliegenden allgemeinen Regeln oder den etwa abgeschlossenen besonderen Versicherungsbedingungen (§ 40) der Versicherte des Rechtes auf Entschädigung verlustig geht, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Verein die ganze erhaltene Brandentschädigungssumme, sowie auch die vom Verein zur Feststellung des Schadens verwendeten Kosten mit den entfallenen Zinsen (6% pro anno) zurückzuzahlen.

## § 37.

Wenn durch einen Brand 50% oder darüber des Werthes einzelner Gebäude oder Theile beweglichen Eigenthums vernichtet worden sind, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Gebäude oder Theile beweglichen Eigenthums.

Wenn durch den Brand ein geringerer Werththeil, als oben angegeben, zerstört worden ist, so verbleibt die Versicherung in Kraft, die Versicherungssumme verringert sich aber bis zur erfolgten Wiederherstellung der vom Brande betroffenen Gebäude oder Theile beweglichen Eigenthums auf den unbeschädigt gebliebenen Werth.

Der Verein hat das Recht, nach jedem Brandfalle die Versicherung sämmtlicher auf dasselbe Document hin versicherter Gebäude oder beweglicher Gegenstände aufzuheben, falls die fortgesetzte Versicherung besonders gefahrdrohend für den Verein erscheint. Der Verein erstattet hierbei dem Versicherten die Prämie für den Rest der Versicherungsfrist zurück. Eine solche Aufhebung der Versicherung darf dem Versicherten nicht später als bei Auszahlung der Brandentschädigung eröffnet werden.

## D.

**Besondere Regeln bezüglich der Versicherung.**

## § 38.

Wenn in Zukunft infolge außerordentlicher Zufälligkeiten die Prämien sich als unzureichend erweisen sollten zur Vergütung aller Brandverluste, so wird zu diesem Behuf die erforderliche Summe dem Reservecapital entnommen; wenn aber letzteres Capital nicht, oder in nicht genügender

dem Maasse vorhanden ist, so wird die zur Vergütung der Brandverluste fehlende Summe mit Bestätigung der Generalversammlung auf die stimmberechtigten Theilnehmer an der gegenseitigen Versicherung in Form von Zuschlagsprämien umgelegt, wobei diese letzteren in der Folgezeit den Zahlern nach Befinden der Generalversammlung und in einem der Prämienzahlung entsprechenden Verhältnisse in Anrechnung zu bringen sind (§ 45 des Statuts).

### § 39.

Außer den obendargelegten Versicherungsbedingungen gelten für die Versicherung beweglicher Gegenstände insbesondere noch nachstehende Regeln:

1. Personen, welche nicht zugleich Eigenthümer der Gebäude sind, in denen sich die zu versichernden beweglichen Gegenstände befinden, können letztere im Verein nur mit Zustimmung des Gebäudeeigenthümers versichern.

2. Bewegliches Eigenthum gilt nur an denjenigen Orten oder in denjenigen Gebäuden als versichert, welche im Versicherungsantrage als Aufbewahrungsort der zu versichernden Gegenstände angegeben sind oder in welche dasselbe mit Zustimmung der Direction übergeführt worden ist. Demnach werden Gegenstände, welche in anderen Gebäuden und Orten aufgebrannt sind, nicht entschädigt.

3. Eine Ausnahme von vorstehenden Regeln ist nur zulässig, wenn die Gegenstände innerhalb der Grenzen der versicherten Besitzlichkeit zum Zwecke des ordnungsmäßigen Gebrauches oder aus einem andern triftigen Grunde vorübergehend aus den Gebäuden, in denen sie versichert worden, entfernt wurden.

4. Die Versicherung beweglichen Eigenthums erfolgt gemäß den in den Antragsformularen angegebenen Kategorien. Kostbarkeiten, Gemälde und andere Kunstgegenstände, ebenso auch größere Bibliotheken, werden nicht anders, als nach specificirten Verzeichnissen, zur Versicherung angenommen. Außerdem steht es der Direction frei, in einzelnen Fällen auch für andere Arten von beweglichen Gegenständen derartige Verzeichnisse zu verlangen.

## § 40.

Abgesehen von den Grundregeln der Versicherung, wie sie in den vorstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen dargelegt worden, können auch noch besondere, — den Gesetzen überhaupt, sowie dem Vereinsstatut und diesen Versicherungsregeln nicht zuwiderlaufende — Bedingungen in die Versicherungsdocumente aufgenommen werden, welche für beide Theile verbindlich sind.



Est  
A-6794

25136